

## Besteuerung von Fremdwährungs- und Devisentermingeschäften bei Privatanlegern: Worauf Sie achten sollten

Bei der Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung kann es sich um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG handeln. Die Jahresfrist gilt auch für verzinsliche Fremdwährungsguthaben, d. h. es kommt nicht zu einer Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG (vgl. LfSt Bayern vom 12.03.2013; S 2256.1.1-6/4 St32). Gewinne und Verluste außerhalb der Jahresfrist sind steuerlich unbeachtlich.

### Verstärkter Fokus der Finanzämter auf Fremdwährungsgeschäfte von Privatanlegern

Mit dem Steueranpassungsgesetz-Kroatien (BGBl. 2014 Teil I S. 1266 ff., 1269) wurde die FiFo-Methode (First in - First out) als zwingende Verbrauchsfolge für die Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen wieder gesetzlich in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 3 EStG verankert. Im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 hatte der Gesetzgeber diese Verbrauchsfolge aus dem Gesetz gestrichen. Damit stand es dem Steuerpflichtigen frei, ein Verbrauchsfolgeverfahren zu wählen, wobei die Anwendung der Durchschnittsmethode teilweise zu erheblichen Ermittlungsproblemen führte.

Infolge dieser gesetzlichen Änderung in 2014 ist zu vermuten, dass private Fremdwährungsgeschäfte wieder verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung rücken werden. Verstärkt wird dieser Eindruck auch, weil es infolge der Aufgabe des Schweizer Franken-Mindestkurses zu Beginn des Jahres 2015 durch die Schweizerische Nationalbank, und der darauffolgenden Verunsicherungen an den Devisenmärkten, zu erheblichen Währungskursschwankungen kam.

### Steuerpflichtig sind nur Fremdwährungsgeschäfte innerhalb der Jahresfrist

Zur Ermittlung des Jahreszeitraumes und damit möglicher steuerpflichtiger privater Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG müssen die jeweilig veräußerten Fremdwährungsbeträge entsprechenden Anschaffungsvorgängen zugeordnet werden. Dabei gelten nach der FiFo-Methode die zuerst angeschafften Fremdwährungsbeträge als zuerst veräußert. Bei der Ermittlung der Verbrauchsfolge selbst ist dabei zunächst unerheblich, ob es sich um eine steuerrelevante Anschaffung oder Veräußerung handelt. Vorgänge innerhalb eines Jahres sind nur dann steuerpflichtig, wenn sowohl die Anschaffung (= Zufluss) als auch die Veräußerung (Abfluss) steuerrelevante Vorgänge sind.

### **Auch Wertpapiertransaktionen über Fremdwährungskonten sind steuerrelevante Anschaffung oder Veräußerung**

Steuerrelevant ist grundsätzlich nicht jeder Zu- und Abfluss einer Fremdwährung. Erhöhte Sorgfalt sollte man gerade bei Fremdwährungsgeschäften aber deshalb walten lassen, weil nicht nur der unmittelbare Tausch verschiedener Währungen einen steuerrelevanten Anschaffungs- beziehungsweise Veräußerungsvorgang darstellt. Vielmehr fällt unter den Begriff der steuerrelevanten Anschaffung von Fremdwährungsguthaben auch die Veräußerung oder Rückzahlung eines Wertpapiers, bei der die Gutschrift des Veräußerungserlöses in einer Fremdwährung erfolgt. Regelmäßig keine Anschaffungen in diesem Sinne stellen hingegen Zins- oder Dividendengutschriften dar, wobei es hiervon Ausnahmen geben kann, beispielsweise bei Dividendenzahlungen, deren Transaktionswährung von der Kontowährung abweicht. Aufgrund der Komplexität im Einzelfall sollten Sie daher einen steuerlichen Berater kontaktieren.

Als steuerrelevante Veräußerung einer Fremdwährung gilt spiegelbildlich neben dem direkten Währungstausch auch der Kauf von Wertpapieren, der mit Fremdwährungsguthaben bezahlt wird. Belastungen mit Werbungskosten oder sonstigen Gebühren, Barauszahlungen, und Überweisungen ohne Währungswechsel gelten nicht als Veräußerung.

Anmerkung:

Obwohl private Veräußerungsgeschäfte aus Fremdwährungsguthaben steuerpflichtig sind, besteht in der Praxis erfahrungsgemäß ein Vollzugsdefizit, da deutsche Kreditinstitute diese Geschäfte seit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr ausweisen müssen und nur wenige Auslandsbanken dem Kunden ein entsprechendes Reporting anbieten. Unseres Erachtens ist diese Thematik (oder eher Problematik) den wenigsten Privatanlegern bewusst. Es ist davon auszugehen, dass Anleger mit Fremdwährungskonten zur Abwicklung ihrer Wertpapiertransaktionen häufig unvollständige Steuererklärungen abgeben, ohne dass dies gewollt ist. Im Rahmen von Selbstanzeigen bergen „vergessene“ Fremdwährungsgeschäfte zudem erhebliche strafrechtliche Risiken, da die angestrebte Strafbefreiung dadurch gefährdet sein kann.

### **Veräußerungsgewinne/-verluste sind bei den Sonstigen Einkünften zu berücksichtigen**

Zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses aus einer steuerrelevanten „Paarung“ ist der Fremdwährungsbetrag jeweils zum Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt zum jeweiligen Tageskurs in Euro umzurechnen (BMF-Schreiben vom 25.10.2004, IV C 3 – S 2256 – 238/04, Rz. 43).

Beispiel:

Das CHF-Konto eines deutschen Privatanlegers weist zum 31.12.2014 einen Saldo von Null aus. Am 5. Januar 2015 erhält der Anleger eine Gutschrift von insgesamt CHF 110.000, die sich aus Zinsen in Höhe von CHF 10.000 und dem Rückzahlungsbetrag von CHF 100.000 einer schweizerischen Aktienanleihe zusammensetzt. Die Zinszahlung hat einen steuerlichen Gegenwert von EUR 8.321,54 und die Rückzahlung entspricht EUR 83.215,40. (Wechselkurs CHF/EUR 0,832154). Die Zinszahlung stellt keinen steuerlich relevanten Anschaffungsvorgang des Fremdwährungsguthabens dar, die Rückzahlung der Anleihe dagegen schon.

Am 20.02.2015 erwirbt der Anleger mit dem CHF-Guthaben von insgesamt CHF 110.000 Aktien einer Schweizer Aktiengesellschaft. Für die Ermittlung eines späteren Veräußerungsergebnisses bei Verkauf der Aktien sind die Anschaffungskosten zum Wechselkurs bei Kauf in EUR umzurechnen. Dieser beträgt 0,929195 (CHF/EUR). Die Anschaffungskosten der Aktien betragen damit EUR 102.211,45.

Das Fremdwährungsguthaben von CHF 110.000 hatte zum Anschaffungsdatum einen Wert von EUR 91.536,94 und bei Reinvestition, d. h. Veräußerung einen Wert von EUR 102.211,45. Insgesamt erzielte der Anleger einen Fremdwährungsgewinn von EUR 10.674,51. Davon sind jedoch nur EUR 9.704,10 (aus 100.000 von 110.000) steuerpflichtig als privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG, da die Reinvestition des Zinsbetrags (10.000 von 110.000) nicht steuerrelevant ist.

Ein möglicher Gewinn/Verlust fällt unter die steuerpflichtigen Sonstigen Einkünfte und ist daher entsprechend in der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Die Gewinne unterliegen dabei im Gegensatz zu den Kapitaleinkünften des Privatanlegers dem individuellen Einkommensteuersatz. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie für das Kalenderjahr die Freigrenze von 600 Euro nicht erreichen.

Entsteht ein Verlust, kann dieser nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten scheidet aus. Übersteigt der Verlust die im Jahr erzielten Gewinne, so ist ein Rücktrag in das Vorjahr oder ein Vortrag in die folgenden Jahre möglich.

### **Abgrenzungsproblematik bei Devisentermingeschäften: Mit oder ohne Differenzausgleich?**

Auf Devisentermingeschäfte mit Differenzausgleich findet § 20 Abs. 2 EStG Anwendung. Devisentermingeschäfte ohne Differenzausgleich unterliegen hingegen der Besteuerung nach § 23 EStG. Devisentermingeschäfte sind daher im Hinblick auf einen möglichen Differenzausgleich zu unterscheiden.

Hat ein Devisentermingeschäft die Verpflichtung zum Gegenstand, zwei vereinbarte Währungsbeträge zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Kurs tatsächlich auszutauschen, gibt es also nicht lediglich einen Ausgleich der Wertdifferenz, so handelt es sich bei einer Veräußerung innerhalb der Jahresfrist um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG. Ist das Devisentermingeschäft aber ausschließlich auf die Erzielung eines Differenzausgleichs gerichtet, so handelt es sich bei diesem Differenzausgleich nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine Haltefrist gibt es in diesem Fall nicht. Diese Abgrenzung gestaltet sich in der Praxis teilweise schwierig, da Devisentermingeschäfte mit Differenzausgleich äußerlich durchaus die Form eines Kaufvertrages aufweisen können. Denn ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann auch bei Abschluss eines Eröffnungsgeschäfts mit nachfolgendem Gegengeschäft vorliegen, soweit mit dem Abschluss des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht.

Beispiele:

Abschluss eines Devisentermingeschäfts am 22.02.2016 zum Kauf von USD 200.000 gegen Zahlung von CHF 205.000 am 30.06.2016. Am 30.06.2016 wird der Betrag von USD 200.000 zum Kauf von US-Aktien verwendet. → Zuordnung zu § 23 EStG.

Abschluss eines Devisentermingeschäfts am 22.02.2016 zum Kauf von USD 200.000 gegen Zahlung von CHF 205.000 am 30.06.2016. Am 15.04.2016 wird ein Gegengeschäft abgeschlossen: Verkauf von USD 200.000 gegen CHF 201.000 ebenfalls auf den 30.06.2016. → Damit steht bereits fest, dass ein Verlust von CHF 4.000 realisiert werden wird. → Zuordnung zu § 20 Abs. 2 EStG.

#### **Handlungsempfehlung**

Im Rahmen der aktuellen Veranlagung sind unserer Einschätzung nach vermehrt Prüfungen durch die Finanzbehörden zu erwarten. Durchleuchten Sie Ihre Unterlagen daher, ob es entsprechende Kontobewegungen in Bezug auf Fremdwährungen gab. Ein Augenmerk sollten Sie dabei insbesondere auf hohe Salden über längere Zeiträume legen, und auf solche Fremdwährungstransaktionen, bei denen die entsprechende Währung im maßgeblichen Zeitraum starken Kursschwankungen unterlag. Bei der Ermittlung möglicher Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aus Fremdwährungen sind wir Ihnen gerne behilflich.

#### **Wie erfahre ich mehr?**

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner für eine Kontaktaufnahme sind:

Steuerberater Dipl.-Finanzwirt

Markus Baumgartner

Partner

+41 44 20593-30

markus.baumgartner@

baumgartnerpartner.com

Steuerberaterin Dipl.-Oec.

Caroline Müller

Partner, Niederlassungsleiterin Frankfurt

+49 69 7167377-0

caroline.mueller@

baumgartnerpartner.com

## Standorte

### Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Königstraße 26  
 70173 Stuttgart  
 Deutschland  
 Telefon +49 711 18567-319  
 Fax +49 711 18567-450  
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

### Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Speditionsstraße 21  
 40221 Düsseldorf  
 Deutschland  
 Telefon +49 211 88242-396  
 Fax +49 211 88242-200  
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

### Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Bockenheimer Landstraße 51-53  
 60325 Frankfurt am Main  
 Deutschland  
 Telefon +49 69 7167377-0  
 Fax +49 69 7167377-10  
 E-Mail sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

### Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Große Johannisstraße 19  
 20457 Hamburg  
 Deutschland  
 Telefon +49 40 3496168-0  
 Fax +49 40 3496168-20  
 E-Mail sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

### München

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Nymphenburger Straße 4  
 80335 München  
 Deutschland  
 Telefon +49 89 208027-403  
 Fax +49 89 208027-455  
 E-Mail sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

### Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Hohenburger Straße 53  
 92289 Ursensollen  
 Deutschland  
 Telefon +49 9628 92364-0  
 Fax +49 9628 92364-40  
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

### Luxembourg

Baumgartner & Partner GmbH  
 1B, Heienhaff  
 1736 Senningerberg  
 Luxembourg  
 Telefon +352 26340-371  
 Fax +352 26945-589  
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

### Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB  
 Brandschenkestrasse 45  
 8002 Zürich  
 Schweiz  
 Telefon +41 44 20593-30  
 Fax +41 44 20593-40  
 E-Mail sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

#### Haftungsausschluss:

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht.

Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.